

Änderung der Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „SRB – Das Bürgerradio im Städtedreieck e.V.“

Die Kurzform des Vereinsnamens lautet: „SRB e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Saalfeld / Saale, eingetragen im Vereinsregister Saalfeld Nr.: VR 270 372

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Dies beinhaltet die Verwirklichung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung sowie die Förderung freien Meinungs-austausches, der Meinungsvielfalt und kultureller Vielfalt. Hierbei soll allen Schichten der Bevölkerung der aktive und freie Zugang zu dem Bürgersender ermöglicht werden. Dies soll erreicht werden durch das Errichten und Betreiben eines Bürgersenders, das Erstellen von Programmen sowie durch medienpädagogische Arbeit und Projekte, auch und insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt weder konfessionelle, noch parteipolitische oder weltanschauliche Interessen. Er vertritt keine Berufs- oder Standesinteressen. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme von Auslagenersatz, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder in angemessener Höhe beschließen.

§ 3 Zusammensetzung der Mitglieder

Der Verein soll durch die Zusammensetzung seiner Mitglieder die Vielfalt der Meinungen und der gesellschaftlichen Kräfte in seinem Verbreitungsgebiet widerspiegeln.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag ist an den Vorstand (§10) zu richten. Sofern die Voraussetzungen nach den rechtlichen Grundlagen gegeben sind, besteht ein Anspruch auf Mitgliedschaft. Für eine Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Ablehnung muss begründet werden. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, gegen die Ablehnungsentscheidung schriftlich Beschwerde gegenüber dem Vorstand einzureichen, der diese der nächsten Mitgliederversammlung (§8) vorzulegen hat. Der Antragsteller ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Der Vorstand hat die Rechtsauffassung der TLM einzuholen und diese der Mitgliederversammlung zusammen mit der begründeten Ablehnungsentscheidung des Vorstandes zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen des Vereins, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung erklären. Für einen Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes erforderlich, der zu begründen ist. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, gegen die Ausschlussentscheidung schriftliche Beschwerde gegenüber dem Vorstand einzureichen, der diese der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen hat. Das betroffene Mitglied ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung und der TLM die begründete Ausschlussentscheidung des Vorstandes zur Kenntnis zu geben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus ihr ergebenden Rechte.

Änderung der Satzung des Vereins

§ 6 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie Leistungen und Zuwendungen Dritter.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann mit Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Zu Fragen, die das Programm betreffen, soll die Mitgliederversammlung ebenfalls mindestens einmal im Jahr tagen. Sie wird durch den Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig die für den Aufbau, den Betrieb und die Fortentwicklung des Vereins die grundlegenden Entscheidungen zu treffen. Diese sind insbesondere:

- den Vorstand zu wählen und zu entlasten,
- den Wirtschaftsplan zu genehmigen und Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzulegen,
- Fragen, die das veranstaltete Programm betreffen,
- die Nutzungs- und Hausordnung zu verabschieden und
- Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zu beschließen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung oder über Dringlichkeitsanträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung, mit Ausnahme Angelegenheiten gemäß §§14, 15 dieser Satzung, mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss bilden.

Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, dass ein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt hat. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Statt eines 3. Wahlganges entscheidet das Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Vereinsmitgliedern zuzuleiten. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls sind schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls beim Vorstand einzureichen.

Änderung der Satzung des Vereins

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Vorstand

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und ein weiteres Mitglied bilden den Vorstand. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gemeinsam und außergerichtlich. Mit entsprechender Vollmacht kann diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied übertragen werden. Der Vorstand darf nicht den Programmverantwortlichen für das redaktionelle Programm stellen. Durch seine Weisungen darf der Vorstand keinen Einfluss auf die Inhalte des redaktionellen Programms nehmen, insofern durch entsprechende Gesetze und Verordnungen nichts anderes bestimmt wird. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung (§ 8) zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit er sie nicht der Leiterin / dem Leiter (§ 11) übertragen hat. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben:

die Mitgliederversammlung vorzubereiten und die Tagesordnung aufzustellen,
die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
den Leiter / die Leiterin des Bürgersenders und dessen Mitarbeiter zu bestellen oder abzubrufen,
den Wirtschafts- und Stellenplan und die Geschäfts- und Kassenberichte aufzustellen,
die Buch- und Kassenführung sicherzustellen sowie die Verwendungsnachweise zu erstellen,
über Beschwerden gegen eine Entscheidung der Leiterin / des Leiter zu entscheiden,
über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur schriftlichen Beschlussfassung erteilen. Die Sitzung des Vorstandes wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine vorläufige Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Änderung der Satzung des Vereins

§ 11 Die Leiterin / Der Leiter des Bürgersenders

Die Leiterin / der Leiter wird vom Vorstand angestellt. Die Leiterin / der Leiter darf nicht dem Vorstand angehören. Eine Mitgliedschaft im Trägerverein ist möglich. Der Leiterin / dem Leiter obliegen insbesondere folgende Tätigkeiten:

Organisation und Abwicklung des Betriebes des Bürgersenders,
Koordination des Redaktionsmanagements,
Betreuung und Beratung von Nutzern und Interessenten,
möglichst vielschichtige Ausschöpfung des Nutzerpotentials,
Entscheidung über die Verbreitung von Sendebiträgen im Konfliktfall,
Öffentlichkeitsarbeit für den Vereins und den Sender (mit Zustimmung des Vorstandes),
Organisation von Veranstaltungen,
Führung laufender Geschäfte des Vereins, soweit sie vom Vorstand übertragen sind (§ 10).

Die Leiterin / der Leiter ist gegenüber den Mitarbeitern des Vereins weisungsbefugt und übt neben dem Vorstand das Hausrecht in den Räumen des Vereins aus. Die Leiterin / der Leiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil. Die vorstehenden Aufgaben gelten für alle Programmteile (redaktionell gestaltetes Programm, offene Sendeflächen), insofern durch entsprechende Gesetze und Verordnungen nichts anderes bestimmt wird.

§ 12 Vereins- und Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer. Diesen obliegen die sachliche Prüfung des Wirtschaftsplanes, der Geschäfts- und Kassenberichte und die Berichterstattung hierzu an die Mitgliederversammlung.

§ 13 Haus- und Nutzungsordnung

Zur konkreten Ausgestaltung der Nutzung stellt der Trägerverein eine Haus- und Nutzungsordnung auf, die für alle Nutzer verbindlich ist. Entspricht die Haus- und Nutzungsordnung nicht der Musterordnung der TLM, ist sie dieser vorab zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung die Angabe der zu ändernden Bestimmungen in der Tagesordnung erforderlich. Der satzungsändernde Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Eine beschlossene Satzungsänderung tritt erst nach Genehmigung durch die TLM in Kraft.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung in den Bereichen Bildung und Erziehung. Die Liquidatoren sind berechtigt die entsprechenden juristischen Personen oder Körperschaften zu bestimmen. Gegebenenfalls ist dies mit der Finanzverwaltung abzustimmen.

Änderung der Satzung des Vereins

§ 16 Stand und Inkrafttreten der Satzung

Stand der Satzung ist Oktober 2015. Sie ersetzt vollständig die davor geltende Satzung einschließlich aller ihrer Änderungen und Zusätze. Die Satzung wurde zur unten stehenden Mitgliederversammlung beschlossen. Die Satzung tritt mit diesem Tage in Kraft. Zuvor ist sie der TLM zur Genehmigung vorzulegen.

Die vorliegende Satzung wurde durch die TLM genehmigt:

Ort, Datum

Unterschrift

Funktion

Siegel

§ 17 Beschlussfassung

Die Satzung wurde zur Mitgliederversammlung am 9. November 2015 beschlossen und tritt mit Genehmigung der TLM in Kraft.

SRB - Das Bürgerradio